

Merkblatt für Betreuer

Rechtliche Stellung

Der Betreuer vertritt den Betreuten innerhalb des übertragenen Aufgabenkreises. Er ist insoweit gesetzlicher Vertreter des Betreuten.

Durch die Bestellung eines Betreuers wird die Geschäftsfähigkeit des Betreuten nicht berührt, d. h., Rechtsgeschäfte, die zum Aufgabenkreis des Betreuers gehören, kann der Betreute selbst wirksam vornehmen. Sollte dies zu Problemen führen, kann der Richter für den gesamten oder einen Teil des Aufgabenkreises einen sog. "Einwilligungsvorbehalt" anordnen. Das bedeutet, dass Rechtsgeschäfte, die der Betreute im Rahmen dieses Aufgabenkreises tätigt, zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen.

Bei folgenden Rechtsgeschäften ist der Betreuer von der Vertretung des Betreuten ausgeschlossen:

- bei Rechtsgeschäften des Betreuten mit dem Betreuer (unabhängig davon, ob er im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten handelt),
- bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten und dem Ehepartner des Betreuers,
- bei Rechtsgeschäften zwischen dem Betreuten und Personen, die mit dem Betreuer in gerader Linie verwandt sind (Eltern, Kinder usw.).

In diesen Fällen ist die Bestellung eines weiteren Betreuers erforderlich.

Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Die Wünsche des Betreuten sind zu berücksichtigen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zugemutet werden kann.

Er hat mit dem Betreuten in persönlichem Kontakt zu stehen, insbesondere ist das persönliche Gespräch zwischen dem Betreuer und dem Betreuten wichtig.

Im Rahmen seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderungen des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

Das Betreuungsgericht und die zuständige Betreuungsstelle sind verpflichtet, den Betreuer zu beraten und bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Pflichten des Betreuers

Zu bestimmten, besonders wichtigen, riskanten oder für den Betreuten folgenreichen Rechtshandlungen des Betreuers ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Sie dient einerseits dem Schutz der Belange des Betreuten, andererseits der Vermeidung möglicher Fehler des Betreuers.

Die Genehmigung ist unter anderem erforderlich zu folgenden Maßnahmen/Rechtsgeschäften:

- zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder in einer beschützenden Abteilung eines Altenheims wegen Selbstgefährdung oder wegen Untersuchungs- und Behandlungsbedürftigkeit) und zur Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung;
- zur Vornahme unterbringungsähnlicher Maßnahmen; die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen (z. B. Bettgitter, Bauchgurt), durch Medikamente oder auf andere Art und Weise regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum die Freiheit entzogen werden soll;
- unter bestimmten Voraussetzungen zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustands, in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
- unter bestimmten Voraussetzungen zur Nichteinwilligung oder dem Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
- zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute (evtl. auch vertreten durch den Betreuer) gemietet hat, sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z. B. Aufhebungsvertrag zwischen Betreuer und Vermieter), zur Vermietung von Wohnraum, sowie zur Eingehung eines Miet- oder Pachtvertrags oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird; zu Verfügungen über Vermögen des Betreuten (z. B. Anlage oder

Auflösung von Sparkonten, Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Entgegennahme des Guthabens aus einer fälligen Lebensversicherung);

- zu Verfügungen über Grundstücke (auch Wohnungseigentum und Erbbaurecht) oder Rechte an Grundstücken (z. B. Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, Belastung eines Grundstücks mit einer Grundschild, Hypothek, einem Wohnungsrecht oder Nießbrauch);
- zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag, sowie zu einem Erb- oder Pflichtteilsverzicht;
- zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten;
- zum Abschluss eines Vergleichs, wenn der Wert des Streitgegenstands mindestens 3.000,00 Euro beträgt (dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich oder zu Protokoll vorgeschlagen hat).

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt es sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung geschlossen wurde, ist zunächst unwirksam. Der Betreuer hat die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen. Die Wirksamkeit des Vertrags tritt erst mit Zugang der betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei dem anderen Vertragsteil ein.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das der Genehmigung bedarf, (z. B. Kündigung eines Mietverhältnisses) ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung gerecht zu werden, hat der Betreuer

- mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten und
- wenn die Vermögensverwaltung zum Aufgabenkreis gehört, hierüber jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnungslegungspflicht entfällt, wenn kein zu verwaltendes Vermögen des Betreuten vorhanden ist. Sind weder Einnahmen noch Ausgaben zu verzeichnen, so genügt die Einreichung einer Vermögensübersicht im Rahmen des jährlichen Berichts.

Sofern der Betreuer diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann gegen ihn ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Handelt es sich bei dem Betreuer um den Ehepartner, einen Elternteil, ein Kind oder einen Enkel des Betreuten, ist er kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erstellung einer jährlichen Abrechnung befreit, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Das Gleiche gilt von der Verpflichtung zur Versperrung der Konten (vgl. im Folgenden).

Im Übrigen ist bei der Anlage von Geldern bei Banken oder Sparkassen mit dem Geldinstitut eine Vereinbarung zu treffen, dass zur Erhebung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist (= Sperrvermerk). Dies gilt auch für bereits vorhandene Konten, jedoch nicht für Barmittel, die zur Bestreitung laufender Ausgaben bereitzuhalten sind.

Das Vermögen ist wirtschaftlich, verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsichere Anlagen sind z. B. festverzinsliche Anlagen bei Sparkassen und Banken, die einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören, Bundesschatzbriefe, Bundesanleihen, Bundesobligationen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen. Nicht mündelsicher sind z. B. Aktien, Aktienfonds, geschlossene Immobilienfonds.

Der Betreuer unterliegt einem grundsätzlichen Schenkungsverbot aus dem Vermögen des Betreuten. Das Gesetz lässt lediglich sog. "Anstands- und Gelegenheitsgeschenke" zu. Was darunter zu verstehen ist und was im Einzelfall als angemessen angesehen werden kann, ist mit dem zuständigen Rechtspfleger zu klären.

Nach Beendigung der Betreuung können das Gericht oder der Betreute selbst (bei Beendigung durch Tod dessen Erbe) Rechnungslegung für den gesamten Zeitraum der Betreuung verlangen.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung ermöglichen bzw. deren Erweiterung oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erfordern, hat er dies umgehend dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Betreuten oder unterbringungsähnliche Maßnahmen ohne Kenntnis des Betreuungsgerichts beendet wurden.